

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle Verkäufe, Vermietungen und Reparaturen von Baumaschinen, Baugeräten, Zubehör- und Ersatzteilen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baumaschinen-MKS GmbH (in der Folge „BMKS“), welche unter [www.bmks.at](http://www.bmks.at) veröffentlicht und abrufbar sind. Sie sind für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung verbindlich. Abweichungen und Streichungen werden nicht anerkannt. Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.

## Allgemeine Bestimmungen

Miet- und Kaufanbote der BMKS sind freibleibend. BMKS ist berechtigt, von jedem abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Alle Preise gelten zzgl. allfälliger Steuern und Vertragsgebühren. Rechnungsbeträge sind mit dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB und Betriebskosten gemäß § 458 UGB und § 1333 Abs 2 ABGB zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrages bleiben alle Waren im Eigentum der BMKS (Eigentumsvorbehalt). Im Falle eines Zahlungsverzuges bei Vermietungen ist die BMKS berechtigt, nach Kündigung des Mietverhältnisses, den Mietgegenstand sofort auf Kosten des Mieters abzuholen.

## Gewährleistung, Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche des Auftraggebers betragen jeweils bei einschichtigem Betrieb 6 Monate und bei mehrschichtigem Betrieb 3 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle einer ordnungsgemäßen Mängelrüge ist BMKS unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungs-, sämtlicher Schadenersatz- und sonstiger Haftungsansprüche nach unserer Wahl ausschließlich verpflichtet,

a) die mangelhafte Ware oder Teile davon an Ort und Stelle zu verbessern oder auszutauschen,

oder

b) die mangelhafte Ware oder Teile hiervon am Standort der BMKS zu verbessern oder auszutauschen, wobei der Kunde diesfalls verpflichtet ist, die mangelhafte Ware oder Teile davon über unsere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Kunden an uns zurückzusenden. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und des Auftretens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Haftung für öffentliche Äußerungen gemäß § 922 Abs 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Reise- und Transportkosten sowie der Mehraufwand der auswärtigen Arbeitsverrichtung gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Fall einer von uns übernommenen längeren Garantie, für die inhaltlich die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Sowohl Gewährleistungsansprüche als auch ein etwaiger vereinbarter Garantiesanspruch erlischt, sofern die in der Betriebsanleitung vorgeschriebene Wartung nicht durch eine autorisierte Werkstätte durchgeführt wurde.

Schadenersatzansprüche gegen die BMKS sind, außer bei Vorliegen groben Verschuldens, ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines groben Verschuldens ist die Haftung jedenfalls mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Jeder Schadenersatz für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Für gebrauchte Baumaschinen, Baugeräte, Zubehör- und Ersatzteile leistet die BMKS keine Gewähr. Eine Aufrechnung des Mieters mit Gegenforderungen ist unzulässig. Erfüllungsort ist Wien. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist im Mietvertrag beschrieben. Der Mietgegenstand ist im Eigentum der BMKS. Eine Untervermietung, Verleihung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BMKS zulässig. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wird ein Pönale in Höhe von € 1.000,- fällig.

## Vertragsdauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung durch den Mieter oder mit der Übergabe an den Transportunternehmer zum Transport an den Mieter oder mit der Übergabe an dem mit dem Mieter vereinbarten Ort. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei der Vermieterin oder nach Wahl der Vermieterin bei einem anderen Bestimmungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt. Eine Verlängerung der Vertragsdauer kann nur schriftlich vereinbart werden. Wird der Mietgegenstand nicht zeitgerecht zurückstellt, ist der Mieter verpflichtet bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes ein Benützungsentgelt in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten, unbeschadet darüberhinausgehender Schadenersatzforderungen.

## Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen ist ohne schriftliche Genehmigung der BMKS ausgeschlossen. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht. Der AG ist berechtigt, Gegenrechnungen sofort von Zahlungen einzubehalten.

Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass allfällige gegen den Mieter bestehende Gegenforderungen von Konzernunternehmen der BMKS, an denen die BMKS oder Konzerngesellschaften beteiligt sind, jedenfalls vorweg in Abzug gebracht werden können. Das

gilt sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung der Forderungen des Mieters. Anfallende Mahn- oder Bearbeitungsspesen werden im Falle einer Säumigkeit zugeschlagen und sind zu ersetzen.

## Gefahrenübergang

Der Mieter trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab Abholung oder Übergabe zum Transport bis zur Rückstellung an die BMKS. Der Käufer trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab Abholung oder Übergabe zum Transport.

## Mietzins

Allfällige Steuern und Gebühren, Kosten für die Ver- und Entladung, Transportkosten für die Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoffe, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Reparaturen, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mietzins zzgl. allfälliger Steuern und Vertragsgebühren gilt für einen Betrieb von max. 8 Stunden pro Arbeitstag, max. 40 Stunden pro Woche bzw. max. 160 Stunden im Monat. Der Mietzins ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebszeit nicht ausgenützt wird. Eine Verwendung des Mietgegenstandes über eine Betriebszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag, 40 Stunden pro Woche bzw. 160 Stunden im Monat hinausgehend, ist nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der BMKS und Zahlung eines entsprechend erhöhten Mietzinses möglich.

## Nebenkosten

Allfällige Steuern und Gebühren, Kosten für die Ver- und Entladung, Transportkosten für die Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoffe, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Reparaturen, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

## Übergabe, Rückstellung

Die BMKS hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigen Zustand zur Abholung oder zum Transport bereitzuhalten. Der Mieter hat den Mietgegenstand im selben Zustand an die BMKS zurückzustellen. Vor Abholung oder Übergabe zum Transport oder Bereitstellung vor Ort und bei Rückstellung ist ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in den Zustandsbericht aufzunehmen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand, welcher einer vertrags- und ordnungsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist und sind der BMKS alle damit verbundenen Mehraufwendungen zu erstatten.

## Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in der vereinbarten Betriebsdauer (Einschichtbetrieb 8 Stunden pro Arbeitstag) ordnungsgemäß unter Wahrung aller Sorgfaltspflichten zu verwenden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind unbedingt zu beachten. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen. Auftretende Schäden sind der BMKS unverzüglich bekanntzugeben. Die BMKS ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Strafen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes, die der Mieter zu vertreten hat, sind vom Mieter zu zahlen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vergütung der von ihm auf die Mietsache gemachten Investitionen oder Reparaturen. Dem Mieter ist es untersagt die Mietsache in das Ausland zu bringen.

## Reparaturen

Alle Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind der BMKS unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen der BMKS zu beheben. Die erforderlichen Originalersatzteile sind vom Mieter auf seine Kosten bei der BMKS zu beziehen. Sollte bei einer Kontrolle durch die BMKS festgestellt werden, dass die Servicearbeiten nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden, ist die BMKS berechtigt, daraus resultierende Schäden vom Mieter ersetzt zu verlangen. Die aus einer normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten der BMKS. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbildung und Nichteinhaltung der Wartungs- und Servicepflichten oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benützung resultierenden Reparaturen sind auf Kosten des Mieters zu beheben.

## Personal

Die mit der Ver- und Abladung oder dem Transport des Mietgegenstandes beauftragten Personen gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

## Vertragsauflösung

Die BMKS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter/Käufer mit der Bezahlung des Mietzinses/des Kaufpreises oder allfälliger Nebenkosten im Verzug ist oder der Mieter/Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In diesen Fällen ist die BMKS berechtigt, den Miet- bzw. Kaufgegenstand auf Kosten des Mieters/Käufers sofort abzuholen oder abholen zu lassen. Die Abholung des Mietgegenstandes und das hierzu erforderliche Betreten der Liegenschaft ist einvernehmlich kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Mieters.

## Gebühr

Verträge sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vergebühren. Die Gebühr in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird in Rechnung gestellt.

## Versicherung

Alle Mietgeräte werden laufend von der BMKS versichert. Die Versicherungsprämien werden in Höhe von 5% des Listen-Mietzinses an den Mieter weiterverrechnet. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 10% der tatsächlichen Reparaturkosten jedoch mindestens € 950,-.

01/2022